

Verkündungsblatt 16 2019

Ausgabedatum 08.11.2019

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften (Berichtigung des Verkündungsblattes 11/2019 vom 13.08.2019)

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG

Seite 36

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.07.2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

	Erster Teil: Allgemeines
§ 1	Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3	Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)
	Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4	Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Masterarbeit
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen
§ 9	Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10	Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10a	Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
§ 11	Fernstudium
	Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12	Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13	Anmeldung
§ 14	Wiederholung
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16	Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
-	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18	Täuschung, Ordnungsverstoß
-	Leistungspunkte und Module
-	Gesamtnotenbildung
-	Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23	Verfahrensvorschriften
	Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der
 Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch
 die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der
 Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten
 Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder
 der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an
 den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1.a, dem Pflichtmodul "Masterarbeit" nach Anlage 1.4.a, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2.a sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.a.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen Praktika, gegebenenfalls auch Auslandspraktika, im Umfang von mindestens 9 Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Leibniz Universität Hannover und die Yamagata Universität führen gemeinsam ein Double- Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit nichts abweichendes geregelt ist. ³Für Module, die von der Yamagata Universität angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Yamagata Universität. ⁴Das Studium für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover besteht im Rahmen dieses Programms aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1.b, dem Pflichtmodul "Masterarbeit" nach Anlage 1.4.b, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2.b sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.b. ⁵Für Studierende der Yamagata Universität setzt sich das Studium im Double Degree Programm aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1.c, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2.c sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.c zusammen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Landschaftswissenschaften Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Ausarbeitungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung sowie und/oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.4.a bzw. 1.4.b ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt.⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4.a bzw. 1.4.b zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Abweichend von Abs. 2 führt ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfungsleistung im Double-Degree-Programm nicht zu einem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studien-

- gangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.

- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 42 Leistungspunkte erworben und die in der Anlage 1.4.a aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm setzt die Zulassung zur Masterarbeit voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 42 Leistungspunkte erworben und die in der Anlage 1.4.b aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.
³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note "bestanden" vergeben werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁵Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁵§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen im Rahmen des Double-Degree-Programms können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet, die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach

deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - ⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2)¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden", "ausreichend" oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der zu vergebenden Punkte zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 - 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,

- 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert,
- 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit "ausreichend" oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".

- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote besser als 1,3 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5)¹Die Modulnote wird sofern die Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. keine abweichende Regelung vorsehen als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung" (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäd	juivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist

gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.
- (3)¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften vom 29.07.2016, in der Änderungsfassung vom 08.08.2018, tritt zum 30.09.2022 außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens den Regelungen der Prüfungsordnung vom 29.07.2016, in der Änderungsfassung vom 08.08.2018 unterliegen, erfolgt eine Überführung in die zum 01.10.2019 in Kraft getretene Prüfungsordnung, in der zum 01.10.2022 gültigen Fassung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:Module des Masterstudiengangs Landschaftswissenschaften

Anlage 1.1:	Pflichtmodule
Anlage 1.1.a	: Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
Anlage 1.1.b	: Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.1.c	: Pflichtmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.2:	Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a	: Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
Anlage 1.2.a	.1: Wahlpflichtmodule des Kompetenzbereichs: Ökosystemare Prozesse und Umwelt
Anlage 1.2.a	 .2: Wahlpflichtmodule des Kompetenzbereichs: Landschaftsprozessanalyse und - modellierung
Anlage 1.2.b	: Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.2.b	.1: Wahlpflichtmodule des Kompetenzbereichs: Ökosystemare Prozesse und Umwelt
Anlage 1.2.b	.2_Wahlpflichtmodule des Kompetenzbereichs: Landschaftsprozessanalyse und – modellierung
Anlage 1.2.c	: Wahlpflichtmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.3:	Wahlmodule
Anlage 1.3.a	: Wahlmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Master- studiengang Landschaftswissenschaften
Anlage 1.3.b	: Wahlmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.3.c	: Wahlmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm
Anlage 1.4:	Modul "Masterarbeit"
Anlage 1.4.a	Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
Anlage 1.4.b	: Modul "Masterarbeit" für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm

Anlage 2:Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde-und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Landschaftswissenschaften

Module, für die in den nachfolgenden Anlagen wahlweise eine deutschsprachige und eine englischsprachige Variante aufgelistet ist und die durch "ODER" verbunden sind, können jeweils nur in einer der beiden Versionen absolviert werden.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a: Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Aus der Gruppe der Pflichtmodule müssen das Modul Systemtheorie oder System Theory, das Modul Studienprojekt oder Study Project, das Modul Exkursion oder Excursion sowie die Module Berufspraktikum und Forschungsorientiertes Projekt absolviert werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte					
Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.		2	K 120	6					
ODER	ODER										
System Theory	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.		2	K 120	6					
Studienprojekt	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.		3	AA (80%), PR(20%)	9					
ODER											
Study Project	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.		3	AA (80%), PR(20%)	9					
Exkursion	Exkursion(en) 15 Tage	ab 1.		2		9					
ODER	,		•		•	•					
Excursion	Exkursion(en) 15 Tage	ab 1.		2		9					
Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.		1	AA (Praktikums- bericht) unbenotet	12					
Forschungs- orientiertes Projekt	Projektarbeit 4 Monate	ab 3.	Modul Systemtheorie oder System Theory		AA	12					
Summe			•	•	•	48					

Anlage 1.1.b: Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm

Studierenden, die im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften ihr Studium im Rahmen des Double Degree Programms mit der Yamagata Universität (YU) absolvieren, werden die Modulprüfungen, die nach gültigem Kooperationsvertrag an der YU erbracht wurden, im Umfang von 60 Leistungspunkten anerkannt. An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover belegen die Studierenden ausschließlich die in Anlage 1.1.b, 1.2.b und 1.3.b aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie das Modul Masterarbeit (Anlage 1.4.b). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, sowie die dazugehörigen Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte für die Berechnung der Modulnote ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Aus der Gruppe der Pflichtmodule müssen das Modul Systemtheorie oder System Theory sowie das Modul Studienprojekt oder Study Project absolviert werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.		2	K 120	6
ODER	,		•		•	
System Theory	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.		2	K 120	6
Studienprojekt	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.		3	AA (80%), PR(20%)	9
ODER						
Study project	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.		3	AA (80%), PR(20%)	9
Summe						15

Anlage 1.1.c: Pflichtmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm

Studierende der Yamagata Universität, die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (LUH) den Masterstudiengang Landschaftswissenschaften im Rahmen des Double Degree Programms studieren, müssen nach gültigem Kooperationsvertrag an der LUH Module im Umfang von 60 Leistungspunkten belegen. Die Studierenden belegen dafür an der LUH ausschließlich die in Anlage 1.1.c, 1.2.c und 1.3.c aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, sowie die dazugehörigen Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte für die Berechnung der Modulnote ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
System Theory	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.		2	K 120	6
Study Project	1 Seminar/Übung 2 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 1.		3	AA (80%), PR(20%)	9
Excursion	Exkursion(en) 15 Tage	ab 1.		2		9
Summe		•				24

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in den Kompetenzbereich: Ökosystemare Prozesse und Umwelt nach Anlage 1.2.a.1 und den Kompetenzbereich Landschaftsprozessanalyse und -modellierung nach Anlage 1.2.a.2

Anlage 1.2.a.1 Kompetenzbereich: Ökosystemare Prozesse und Umwelt

Aus dem Kompetenzbereich Ökosystemare Prozesse und Umwelt sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann maximal ein Wahlpflichtmodul des Kompetenzbereichs durch bisher nicht absolvierte Module, die von den Instituten für Bodenkunde, Geobotanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Umweltplanung und Physische Geographie und Landschaftsökologie für andere Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität angeboten werden, ersetzt werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	2. und 3.		3	MP 30	6
Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.		2	K 90 (70%), AA (Exkursi- onsbericht) (30%)	6
Grundlagen der Moorkunde	1 Vorlesung 1 Geländeübung 1 Seminar 4 SWS	1. und 2.		2	K 60 (70%), PR (30%)	6
Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	ab 1.		1	PR	6
Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Gelände- praktikum 5 SWS	1. oder 3.		1	PR	6
Pflanzen- soziologische Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	2.		1	FS	6
Vegetations- geschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.		1	R	6
Hydrologische Extreme	Vorlesung Computerübung 4SWS	ab 1.			ZP	6
ODER						
Hydrological Extremes	Vorlesung Computerübung 4 SWS	ab 1.			ZP	6

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ökologie und Gewässergüte	2 Vorlesungen 2,Übungen 4 SWS	2. oder 4.		1	ZP	6
ODER	1	I	I	1		<u> </u>
Ecology and Water Quality	2 Vorlesungen 2 Übungen 4 SWS	2. oder 4.		1	ZP	6
Instrumenten- praktikum	1 Praktikum 4 SWS	1. oder 3.			LÜ	6
Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	2. bis 4.		2		8
Biodiversität und Naturschutz	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.		1	K 60	6
Vertiefte floristische und vegetations- kundliche Erfassung für Landschafts- wissenschaftler	1 Übung 4 SWS	2.		1	AA	6
Faunistisch- tierökologische Methoden für Landschaftswissen- schaftler	1 Übung 4 SWS	2.		1	AA	6
Landschafts- kompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.			SM oder R oder PR	6
Ökosystem- leistungen und Mensch-Umwelt- Beziehungen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder PR	6
ODER						
Ecosystem Services and Human-Envi- ronmental Relations	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder PR	6
Summe LP in						18

Anlage 1.2.a.2: Kompetenzbereich: Landschaftsprozessanalyse und -modellierung

Aus dem Kompetenzbereich Landschaftsprozessanalyse und -modellierung sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2. oder 4.		2	AA (70%), PR (30%)	6
GIS-gestützte Analyse von Land- schaften und räum- lichen Prozessen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		2	SM oder R oder PR	6
Prozesse der Boden- degradation	1 Vorlesung mit Übungseinheiten Exkursionen 6 SWS	ab 1.		2	SM oder R oder PR	6
Numerische Model- lierung von Boden- prozessen	3 Vorlesungen 3 Übungen 6 SWS	3. und 4.		2	MP 30	6
Biodiversität	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	ab 2.	Modul Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1	PR	6
Modellierung von Erdoberflächen- prozessen	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R	6
Wasserwirtschaftli- che Systemanalyse	1 Vorlesung 2 Übungen 1 Seminar 4 SWS	3.		1	ZP	6
ODER		l		1	•	•
Water Resources Systems Analysis	1 Vorlesung 2 Übungen 1 Seminar 4 SWS	3.		1	ZP	6
Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.		2	AA	6
Methoden der Umweltdatenanalyse	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R oder AA oder SM	6
ODER					1	
Environmental Data Analysis and Model- ling	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R oder AA oder SM	6
Modellierung von Umweltprozessen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder AA	6
Summe						18

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm

Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in den Kompetenzbereich: Ökosystemare Prozesse und Umwelt nach Anlage 1.2.b.1 und den Kompetenzbereich: Landschaftsprozessanalyse und -modellierung nach Anlage 1.2.b.2

Anlage 1.2.b.1 Kompetenzbereich: Ökosystemare Prozesse und Umwelt

Aus dem Kompetenzbereich Ökosystemare Prozesse und Umwelt sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	2. und 3.		3	MP 30	6
Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.		2	K 90 (70%), AA (Exkursi- onsbericht) (30%)	6
Grundlagen der Moorkunde	1 Vorlesung 1 Geländeübung 1 Seminar 4 SWS	1. und 2.		2	K 60 (70%), PR (30%)	6
Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	ab 1.		1	PR	6
Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Gelände- praktikum 5 SWS	1. oder 3.		1	PR	6
Pflanzensoziologi- sche Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	2.		1	FS	6
Vegetations- geschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.		1	R	6
Hydrologische Extreme	Vorlesung Computerübung 4SWS	ab 1.			ZP	6
ODER						

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Hydrological Extremes	Vorlesung Computerübung 4 SWS	ab 1.			ZP	6
Ökologie und Gewässergüte	2 Vorlesungen 2 Übunen 4 SWS	2.oder 4.		1	ZP	6
ODER		I	<u> </u>	1	<u> </u>	
Ecology and Water Quality	2 Vorlesungen 2 Übungen 4 SWS	2. oder 4.		1	ZP	6
Instrumenten- praktikum	1 Praktikum 4 SWS	1. oder 3.			LÜ	6
Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	2. bis 4.		2		8
Biodiversität und Naturschutz	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.		1	K 60	6
Vertiefte floristische und vegetations- kundliche Erfassung für Landschafts- wissenschaftler	1 Übung 4 SWS	2.		1	AA	6
Faunistisch- tierökologische Methoden für Landschaftswissen- schaftler	1 Übung 4 SWS	2.		1	AA	6
Landschafts- kompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.			SM oder R oder PR	6
Ökosystem- leistungen und Mensch-Umwelt- beziehungen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder PR	6
ODER						
Ecosystem Services and Human-Envi- ronmental Relations	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder PR	6

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Summe LP						6

Anlage 1.2.b.2: Kompetenzbereich: Landschaftsprozessanalyse und -modellierung

Aus dem Kompetenzbereich Landschaftsprozessanalyse und -modellierung sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2. oder 4.		2	AA (70%), PR (30%)	6
GIS-gestützte Analyse von Land- schaften und räum- lichen Prozessen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		2	SM oder R oder PR	6
Prozesse der Boden- degradation	1 Vorlesung mit Übungseinheiten Exkursionen 6 SWS	ab 1.		2	SM oder R oder Prä	6
Numerische Model- lierung von Boden- prozessen	3 Vorlesungen3 Übungen6 SWS	3. und 4.		2	MP 30	6
Biodiversität	1 Vorlesung 1 Gelände- praktikum 5 SWS	ab 2.	Modul Ökosysteme: Konkrete Bei- spiele	1	PR	6
Modellierung von Erdoberflächen- prozessen	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R	6
Wasserwirtschaftli- che Systemanalyse	1 Vorlesung 2 Übungen 1 Seminar 4 SWS	3.		1	ZP	6
ODER						
Water Resources Systems Analysis	1 Vorlesung 2 Übungen 1 Seminar 4 SWS	3.		1	ZP	6
Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.		2	AA	6
Methoden der Umweltdatenanalyse	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R oder AA oder SM	6
ODER						

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Environmental Data Analysis and Model- ling	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R oder AA oder SM	6
Modellierung von Umweltprozessen	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder AA	6
Summe						6

Anlage 1.2.c: Wahlpflichtmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm Aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistu punkte	
Ecosystem Services and Human-Envi- ronmental Relations	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	SM oder R oder PR	6	
Environmental Data Analysis and Model- ling	1 Seminar 4 SWS	ab 1.		1	R oder AA oder SM	6	
GIS for Landscape Sciences (DD)	Vorlesung Übung	ab 1.		1	K 60 oder Ü	6	
Biostatistics	Vorlesung Seminar	1			К	6	
	Vorlesung Seminar						
Horticultural Economics and Econometrics	Horticultural Economics	1			K oder KA	3	6
	Econometrics	2			K oder KA	3	

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistu punkte	
	Vorlesung, Seminar	1-4					
Foundations of Sustainable	Development Theory and Policy	2,4			SM und K oder KA	3	9
Development	Planning, Man- agement and Evaluation of Projects	1,3			MP	3	9
	Socio-Economic Aspects of Development	1,3			SM und K	3	
Leadership and Responsible Management	Vorlesung	1			К	3	
Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	Vorlesung Part 1 Part 2	1-4			K K	3	6
Fruit Science	Vorlesung Introduction to Fruit Science Plant Physiology	1, 3			MP oder K oder KA MP oder K oder KA	3	6
Basics in Phytomedicine	Vorlesung, Übungen	1, 3			K	6	
Propagation and Production of Woody Plants	Vorlesung Vegetative Propagation and Container Production Seed Propagation, Breeding and Field Production	2, 4			K oder KA K oder KA	3	6
Production Ecology	Vorlesung Übungen	2, 4		2	MP oder K oder KA	6	
International Vegetable Production	Vorlesung, Übungen Production Systems Production Ecology	2, 4		2	MP oder K oder KA MP oder K oder KA	3	9

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistu punkte	
Molecular Biology	Vorlesung Seminar, Übung	2, 4			К	6	
Plant Breeding	Vorlesung, Übungen, Seminar Part 1 Part 2 Part 3	1 -4 1, 3 2, 4 2, 4			K K R	3 3 3	9
	Vorlesung, Übungen	1-4					
Horticultural and Environmental Economics and Policy	Horticultural Marketing	1,3			К	3	9
	Environmental Economics	1,3			К	3	Ü
	International Agricultural Policy	2,4			К	3	
Controlling and Business Analysis	Vorlesung	2, 4			K (75%)	6	
in Horticulture	Seminar	_, .			SM (25%)		
World Fruit Crops: Botany and Production Practices	Vorlesung, Seminar World Fruit Crops: Botany Fruit Production Practices	2, 4		1	MP oder K oder KA	3	6
Physiology of Tree	Vorlesung Seminar	4	Fruit Science	1	MP oder K oder KA (75%)	6	
Fruit Crops	Feld- u. Laborübungen			1	LÜ (25%)		
Mechanisms and Strategies in Plant Protection	Vorlesung Seminar	1, 3		1	К	6	
Genetic Engineering and Plant Protection	Vorlesung Exp. Übungen	1, 3		1	к	6	
Plant Protection and Environment (Risk Assessment)	Vorlesung	1, 3			к	6	

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistun- gen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Principles of Systems Modelling	Vorlesung Übungen	1, 3		2	K oder KA oder MP	6
Crop Modelling	Vorlesung Übungen	2, 4		2	K oder KA oder MP	6
Cropping Systems Modelling	Vorlesung Übungen	2, 4		2	K oder KA oder MP	6
International Floriculture	Vorlesung Seminar Übung	3, 4			ZP	6
Sustainability Management	Vorlesung Seminar	1, 3			K und SM	6
Project: Discrete Simulation – The In- telligent Green- house	Vorlesung Exp. Übung	1, 3		2		6
Hydrology and Water Resources I	Vorlesung, Übung	ab 1			к	6
Hydrological Extre- mes	Vorlesung Computerübung 4 SWS	ab 1.			ZP	6
Ecology and Water Quality	2 Vorlesungen 2 Übungen 4 SWS	2. oder 4.		1	ZP	6
Water Resources Systems Analysis	1 Vorlesung 2 Übungen 1 Seminar	3.		1	ZP	6
Special Topics in Water Resources Management	Vorlesung, Übung	3			к	3
Summe						30

Anlage 1.3.: Wahlmodule

Anlage 1.3.a: Wahlmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Im Modul 'Wahlbereich' sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren.

Als Wahlmodul können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Landschaftswissenschaften, alle weiteren Master-Module, die von den Instituten für Bodenkunde, Geobotanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Umweltplanung und Physische Geographie und Landschaftsökologie für andere Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (LUH) angeboten werden, Fremdsprachen am Fachsprachenzentrum der LUH (FSZ) und Angebote der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) sowie der Leibniz Universität IT Services (LUIS) gewählt werden.

Die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen, die die landschaftswissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, ist schriftlich beim nach § 3 zuständigen Organ zu beantragen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Module aus dem Angebot von ZQS, LUIS oder FSZ					
Wahlbereich	Module aus dem Lehrangebot der Landschaftswis- senschaften	ab 1.		nach Maß- gabe der an- bietenden In- stitute	-	6
	Module nach Zu- lassung durch den Prüfungsaus- schuss					
Summe			ı	1	1	6

Anlage 1.3.b.: Wahlmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm

Im Modul 'Wahlbereich' sind Module im Umfang von 3 Leistungspunkten zu wählen.

Als Wahlmodul können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Landschaftswissenschaften, alle weiteren Master-Module, die von den Instituten für Bodenkunde, Geobotanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Umweltplanung und Physische Geographie und Landschaftsökologie für andere Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (LUH) angeboten werden, Fremdsprachen am Fachsprachenzentrum der LUH (FSZ) und Angebote der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) sowie der Leibniz Universität IT Services (LUIS) gewählt werden.

Die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen, die die landschaftswissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, ist schriftlich beim nach § 3 zuständigen Organ zu beantragen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Module aus dem Angebot von ZQS, LUIS oder FSZ					
Wahlbereich	Module aus dem Lehrangebot der Landschaftswis- senschaften	ab 1.		nach Maß- gabe der an- bietenden In- stitute	-	3
	Module nach Zu- lassung durch den Prüfungsaus- schuss					
Summe		ı	1	1	1	3

Anlage 1.3.c.: Wahlmodule für Studierende der Yamagata Universität im Double Degree Programm Im Modul 'Wahlbereich' sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu wählen.

Als Wahlmodul können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Landschaftswissenschaften, alle weiteren Master-Module, die von den Instituten für Bodenkunde, Geobotanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie, Umweltplanung und Physische Geographie und Landschaftsökologie für andere Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (LUH) angeboten werden, Fremdsprachen am Fachsprachenzentrum der LUH (FSZ) und Angebote der Zentralen Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) sowie der Leibniz Universität IT Services (LUIS) gewählt werden.

Die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen, die die landschaftswissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen, ist schriftlich beim nach § 3 zuständigen Organ zu beantragen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Fach- semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Module aus dem Angebot von ZQS, LUIS oder FSZ					
Wahlbereich	Module aus dem Lehrangebot der Landschaftswis- senschaften	ab 1.		nach Maß- gabe der an- bietenden In- stitute	-	6
	Module nach Zu- lassung durch den Prüfungsaus- schuss					
Summe		•	,			6

Anlage 1.4.: Modul Masterarbeit

Anlage 1.4.a: Modul Masterarbeit für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Masterstudiengang Landschaftswissenschaften

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul	Fach-	ggf. Voraussetzungen	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	semester	für die Zulassung	leistungen	leistung	punkte
Masterarbeit	ab 3.	Modul Systemtheorie oder System Theory und mind. 42 LP sowie Modul Forschungs- orientiertes Projekt angemeldet		MA (75%), KO (25%)	30

Anlage 1.4.b: Modul Masterarbeit für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Programm

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul	Fach-	ggf. Voraussetzungen	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	semester	für die Zulassung	leistungen	leistung	punkte
Masterarbeit	ab 3.	Modul Systemtheorie oder System Theory und mind. 42 LP		MA (75%), KO (25%)	30

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine

spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der "Multi-Aspekt" durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

- 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- 3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. 11 Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

Α	Auf	satz

AA Ausarbeitung

BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübungen

DO Dokumentation

ES Essay

EX Experimentelles Seminar

FP Fachpraktische Prüfung

FS Fallstudie

HA Hausarbeit

K Klausur ohne Antwortwahlverfahren

KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

KO Kolloquium

KP Künstlerische Präsentation

KU Kurzarbeit

KW künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübungen

MA Masterarbeit

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

MO Modelle

MP mündliche Prüfung

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-praktische Präsentation

P Projektarbeit

PD Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation PW Planwerk

R Referat

SA Seminararbeit

SG Stegreif

SM Seminarleistung

SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeiten

TP Theaterpraktische Präsentation

U Unterrichtsgestaltung uK unbenotete Klausur

uKA unbenotete Klausur im Antwortwahlverfahren

Ü Übungen V Vortrag

ZD Zeichnerische Darstellung

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante gem. § 13 Abs. 3 für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1 Meldezeitraum im Wintersemester: 15.11. – 30.11.

Prüfungszeitraum im Wintersemester: 15.12. – 14.04. Meldezeitraum im Sommersemester: 15.05. – 31.05. Prüfungszeitraum im Sommersemester: 15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵ Variante 2	Meldezeitraum I	m Wintersemester:	15.11	. – 30.11.
-------------------------	-----------------	-------------------	-------	------------

Prüfungszeitraum I im Wintersemester: 15.12. – 28.02. Meldezeitraum II im Wintersemester: 16.03. – 23.03. Prüfungszeitraum II im Wintersemester: 24.03. – 14.04. Meldezeitraum I im Sommersemester: 15.05. – 31.05. Prüfungszeitraum I im Sommersemester: 15.06. – 31.08. Meldezeitraum II im Sommersemester 16.09. – 23.09. Prüfungszeitraum II im Sommersemester 24.09. – 14.10.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu der gem. § 13 Abs. 3 gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester.
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

-bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester

-bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum)/15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum entfällt

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁷Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gem. Anlage 3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

C Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2019 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Landesstipendium Niedersachsen) beschlossen.

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Landesstipendium Niedersachsen)

§ 1 Gegenstand

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich in der Regelstudienzeit befindet, nicht beurlaubt ist, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

¹Das Stipendium beträgt einmalig 500 €, die nach Entscheidung der Vergabe-kommission sowie Zusage und Annahme des Stipendiums in einer Summe ausgezahlt wird. ²Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Bewerbungsverfahren

¹Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der LUH, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. ²Hier werden auch die geltenden Bedingungen veröffentlicht sowie die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist sowie die Frist für die Antragstellung.

³Nicht frist- und/oder formgerecht eingereichte Anträge finden im Auswahl- und Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Kriterien

¹Die Vergabe erfolgt an besonders begabte Studierende, dabei vorrangig an

- 1. Studierende aus "bildungsfernen Schichten" (kein Elternteil verfügt über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss), insbesondere für solche der ersten Generation (Studierende die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen), sowie
- 2. an Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.

²Der Nachweis erfolgt durch einen offiziellen aktuellen Notenspiegel aus dem Akademischen Prüfungsamt im Original. Stichtag ist der Tag der Antragstellung.

§ 6 Vergabesitzung

¹Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover richtet eine Vergabesitzung aus. ²Dieser gehören die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, deren Referentin und die Bearbeiterin des Niedersachsenstipendiums an.

³Die Stipendien werden in dieser Sitzung nach den Vorschlagslisten bewilligt. ⁴Die Entscheidung der Vergabekommission wird protokolliert.

§ 7 Bewilligung

¹Die Bewilligung erfolgt nach Entscheidung der Vergabekommission in schriftlicher Form. ²Die beigefügte Annahmeerklärung ist fristgerecht einzureichen. ³Stipendium wird dann nach Bearbeitung in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

¹Die Bewerber/innen haben die für das Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen und Auskünfte, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen, fristgerecht mitzuteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen. ²Sie haben weiterhin alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die/der Antragsteller/in der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder eine andere Förderung von mehr als 30 € mtl. erhält.

Die Richtlinie tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.